VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 364/73 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers (5) sah insbesondere vor, daß einige Erzeugnisse der chemischen Industrie auf Zukkerbasis in den neuen Mitgliedstaaten übergangsweise bis jetzt unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuß des auf diesem Gebiet bestehenden Gemeinschaftssystems kommen konnten. Die Gründe, die zur Annahme dieser Maßnahmen geführt haben, bleiben weiterhin bestehen. Daher und in Erwartung einer endgültigen Regelung auf diesem Gebiet ist es angebracht, diese Übergangsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1973 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 wird das Datum „30. Juni 1973" durch das Datum „31. Dezember 1973" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1973, S. 22.